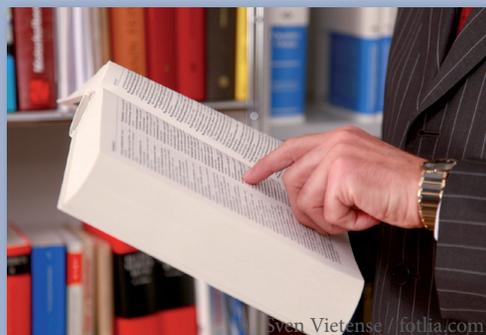




WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 381-123

Telefax: 08233 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 5.2 Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht ist in die Zukunft gerichtet. Anzeigen sind Bringschulden des Betreibers. Dieser hat gegenüber der zuständigen Behörde die Neuerrichtung, die wesentliche Änderung sowie Maßnahmen, die zur Änderung der Gefährdungsstufe von prüfpflichtigen Anlagen führen, schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch der Wechsel des Betreibers einer prüfpflichtigen Anlage. Dies gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, festzustellen, ob die Anforderungen der Verordnung erfüllt und die Technischen Regeln eingehalten und ob andere standortbezogene Vorschriften, z. B. aus Wasserschutzgebietsverordnungen, eingehalten werden.

Es liegt aber auch im besonderen Interesse der Betreiber, wenn rechtzeitig festgestellt wird, ob die Anlage in der geplanten Form richtig ist und den Anforderungen genügt. Denn so können unter Umständen aufwendige und teure Nachbesserungen und eventuelle Verzögerungen der Inbetriebnahme vermieden werden.

### § 40 AwSV „Anzeigepflicht“ (Auszug)

*(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.*

Die Anzeigepflicht betrifft prüfpflichtige Anlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet oder wesentlich geändert werden bzw. deren Betreiber wechselt.

Eine Anzeigepflicht für bestehende Anlagen gibt es nur bei

- wesentlicher Änderung,
- Betreiberwechsel.

Für die Anzeige spielt der Begriff „wesentliche Änderung“ eine große Rolle. Eine wesentliche Änderung ist anzuzeigen, wenn sie nicht der Eignungsfeststellung bedarf.

Gemäß § 2 Abs. 31 ist „wesentliche Änderungen“ wie folgt definiert:

*„Wesentliche Änderungen einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.“*

Darunter kann Folgendes verstanden werden:

- Erweiterung eines Tanklagers um weitere Behälter
- weitere wassergefährdende Stoffe, wenn dadurch die Anlage in eine höhere Gefährdungsstufe fällt
- Ersatz eines einwandigen Tanks im Auffangraum durch einen doppelwandigen Tank
- Auskleidung eines Auffangraumes mit einer Beschichtung
- Einbau eines anderen Beschichtungssystems als vorhanden, auch bei Ausbesserungen
- Veränderung des Rückhaltevolumens durch Einbauten in einen Auffangraum bzw. Vergrößerung des Anlagenvolumens

Nach Eingang der Anzeige haben die zuständigen Behörden sechs Wochen Zeit, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und den Betreiber auf bestimmte zusätzliche Maßnahmen oder Anforderungen hinzuweisen. Eine solche Information ist dabei für die Betreiber von großem Nutzen, vereinfacht aber auch die Arbeit der zuständigen Behörden, da später keine Anordnungen getroffen werden müssen, die z. B. die Inbetriebnahme einer Anlage verzögern.

Der inhaltliche Mindestumfang einer Anzeige muss Angaben haben

- zum Betreiber,
- zum Standort,
- zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
- zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen,
- zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Damit wird die Behörde in die Lage versetzt, sich ein ausreichendes Bild davon zu machen, wer der Betreiber ist und um welche Anlage an welchem Standort mit welchen Sicherheitseinrichtungen es sich handelt.

Der Wechsel des Betreibers einer prüfpflichtigen Anlage ist anzeigepflichtig, da dies die Voraussetzung dafür ist, dass die zuständige Behörde bei diesen Anlagen auf die Einhaltung der Prüfpflichten achten kann. Auf eine solche Anzeige ist bei den Heizölverbraucheranlagen verzichtet worden, da eine entsprechende Verpflichtung in der breiten Bevölkerung nur schwer realisierbar erschien.

Eine Anzeige ist dagegen nicht notwendig, wenn für die Anlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG oder eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften wie dem Immissionschutz- oder dem Baurecht erforderlich ist. Nicht anzeigepflichtig sind auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

Mit § 24 AwSV werden neue Anzeigepflichten bei Betriebsstörungen eingeführt. Danach ist das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen sowie, wenn Dritte wie Betreiber von Wasserwerken, Klärwerken betroffen sein können, sind diese zu unterrichten.

#### **§ 24 AwSV „Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung“ (Auszug)**

*(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.*

### 5 Gefährdung

*Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.*

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eine Gewässergefährdung nicht auszuschließen ist. Hat ein Dritter, z. B. ein Fachbetrieb bei seinen Arbeiten an der Anlage, den Austritt verursacht oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe, die aus einer Anlage ausgetreten sind, durchgeführt hat auch er den Austritt zu melden. Die Anzeigepflicht Dritter ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Anlagenbetreiber im Schadensfall seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Entscheidend für die Anzeige ist die Frage, was eine „nicht unerhebliche Menge“ ist. Dieses ist ein rechtlich unbestimmter Begriff und kann nicht in Litern angegeben werden, sondern hängt vom Einzelfall ab. Eine Menge ist dann nicht unerheblich, wenn sie geeignet ist, ein Gewässer nachhaltig zu schädigen. Dieses hängt von einer Reihe von Faktoren ab wie

- Eigenschaften des Stoffes,
- Aggregatzustand,
- Nähe zu Gewässern,
- Abstand zum Grundwasser,
- Eigenschaften der Deckschichten.

Es ist also eine Ermessensentscheidung des Betreibers, die ihm niemand abnimmt.



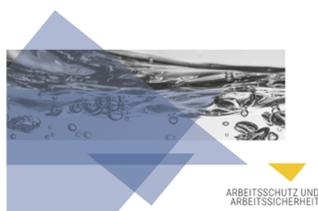
WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Die neue AwSV 2017

Praxisnahe Umsetzung des neuen Anlagenrechts für  
wasserführende Stoffe



### Die neue neue AwSV 2017

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/13333>**